Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission (GO EK)

der Universität der Bundeswehr München

Oktober 2015



Redaktion: Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München Tel.: 089/6004-2068 – E-Mail: urschriften@unibw.de

Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Universität der Bundeswehr München (GO EK)

vom 13. Oktober 2015

Aufgrund von § 14 Abs. 6 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 21. September 2011 erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Universität der Bundeswehr München (GO EK):

Präambel

Das Leitungsgremium der Universität der Bundeswehr München (UniBw M) setzt auf Grundlage von § 14 Abs. 6 RahBest an der UniBw M eine ständige Kommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte der Forschung am Menschen sowie allgemeiner ethischer Fragestellungen ein. Sie führt die Bezeichnung "Ethikkommission der Universität der Bundeswehr München" (Kommission).

Inhaltsübersicht

			Seite
§	1	Zuständigkeit und Aufgaben	3
§	2	Zusammensetzung	4
§	3	Unabhängigkeit der Mitglieder und	d
		Verschwiegenheitspflicht	4
§	4	Antragstellung	4
§	5	Verfahren	5
§	6	Beschlussfassung	5
§	7	Änderungen des Forschungs-	
		vorhabens	6
§	8	Kosten	6
8	9	Schlussvorschriften	6

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben

(1) ¹Die Kommission ist zuständig für die Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte

von Forschungsvorhaben, die von Mitgliedern der UniBw M verantwortet werden, und für die Beratung von Mitgliedern der UniBw M, die an diesen Forschungsvorhaben beteiligt sind. ²Insbesondere bezieht sich die Beurteilung und Beratung auf Forschungsvorhaben am Menschen einschließlich epidemiologischer Studien und die Versuchsbedingungen für die Probandinnen und Probanden von Forschungsvorhaben. ³Der Kommission obliegt zudem die Beratung der Hochschulleitung bei allgemeinen ethischen Fragestellungen. 4Die Kommission kann Forschungsvorhaben, die die besondere fachliche Kompetenz einer anderen Ethikkommission erfordern, an diese überweisen.

- (2) ¹Hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Forschungsvorhaben hat die Kommission die Aufgabe, die ethischen und rechtlichen Aspekte zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben. ²Die Kommission wird auf Antrag tätig. ³Sie prüft insbesondere, ob
- die gebotenen Vorkehrungen zur Minimierung eines etwaigen Probanden-Risikos getroffen wurden,
- 2. ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
- die informierte Einwilligung der Probandinnen und Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und/oder Vertreter hinreichend belegt ist,
- die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt,
- 5. die Antragserfordernisse gemäß § 4 Abs. 3 erfüllt sind.
- (3) Unbeschadet der Aufgabe der Kommission bleibt die Verantwortung des Mitglieds der UniBw M für das von ihr/ihm verantwortete Forschungsvorhaben unberührt.
- (4) Die Kommission nimmt ihre Prüfung auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen, wie z. B. der Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen, sowie weiterer einschlägiger Regelungen und wissenschaftlicher Standards vor.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) ¹Die Kommission besteht aus mindestens fünf Professorinnen und Professoren der UniBw M, die vom Leitungsgremium bestellt werden. ²Die Mitglieder sollen auf Grund ihres Forschungs- und Lehrgebiets eine besondere Nähe zu ethischen und rechtlichen Fragestellungen aufweisen. ³Ein Mitglied soll das Fachgebiet der Ethik vertreten, ein Mitglied soll als Juristin oder Jurist die Befähigung zum Richteramt besitzen, zwei Mitglieder sollen das Fachgebiet der Psychologie vertreten. ⁴Mindestens ein Mitglied soll eine Professorin sein.
- (2) ¹Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich. ³Die Mitglieder wählen zu Beginn der Amtsperiode aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ⁴Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. ⁵Etwaige Vakanzen können für die verbleibende Dauer der Amtsperiode durch das Leitungsgremium gefüllt werden.
- (3) Die Kommission kann bei Bedarf weitere sachkundige Expertinnen und Experten zur Entscheidungsfindung heranziehen.

§ 3 Unabhängigkeit der Mitglieder und Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. ²Sie handeln nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) ¹Die Mitglieder der Kommission sowie etwaige nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 weitere hinzugezogene Expertinnen und Experten sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ²Dies gilt insbesondere bezüglich der Antragsunterlagen, des Gegenstands des Verfahrens, der Stellungnahmen, Beschlüsse und Korrespondenzen der Kommission sowie individuellen Voten. ³Die Mitglieder und hinzugezogenen Expertinnen und Experten sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegen-

heitspflicht zu belehren; sie erhalten ein Exemplar dieser GO EK.

- (3) Ein Mitglied der Kommission, das an dem Forschungsvorhaben beteiligt ist, darf an der Prüfung des Forschungsvorhabens nicht mitwirken.
- (4) Für die Tätigkeit der Kommission gelten die Vorschriften über die Befangenheit nach §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.
- (5) Antragsunterlagen sowie Unterlagen und Dokumente der Kommission werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes archiviert.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Prüfung eines Forschungsvorhabens durch die Ethikkommission nach § 1 erfolgt auf schriftlichen Antrag der oder des Projektverantwortlichen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission. ²Projektverantwortliche oder Projektverantwortlicher ist, wer das Forschungsvorhaben vor Ort plant, durchführt und/oder betreut und gegenüber den Probandinnen und Probanden die unmittelbare Verantwortung trägt. 3Bei Promotionsvorhaben und Studienabschlussarbeiten, die mit Forschung am Menschen verbunden sind, obliegt die ethische und rechtliche Prüfung der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer. ⁴Bei begründeten Ausnahmen kann auch in diesen Fällen durch die Betreuerin oder den Betreuer ein Antrag gemäß Satz 1 gestellt werden. ⁵An Forschungsvorhaben beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können den Rat der Kommission einholen, insbesondere, wenn Unklarheit besteht, ob ein Forschungsvorhaben der Kommission vorzulegen ist.
- (2) Die für die Stellungnahme der Kommission relevanten Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller der oder dem Kommissionsvorsitzenden zu übermitteln.
- (3) Ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 muss grundsätzlich Angaben enthalten zu:
- Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
- Art und Anzahl der Probandinnen und Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,

- allen Schritten des Untersuchungsablaufs,
- Belastungen und Risiken für Probandinnen und Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden,
- Informationen zur Aufklärung der Probandinnen und Probanden über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären (in Schriftform),
- Regelungen zur Einwilligung der Probandinnen und Probanden in die Teilnahme an der Untersuchung (in Schriftform),
- Möglichkeiten der Probandinnen und Probanden, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten,
- bei Probandinnen und Probanden mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte,
- ggf. vorgesehenem Versicherungsschutz,
- Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung und des Datenschutzes.
- (4) ¹Dem Antrag ist eine Erklärung über etwaige bereits an anderer Stelle eingereichte Anträge vergleichbaren Inhalts beizufügen. ²Ist der Antrag bereits bei einer anderen Ethikkommission eingereicht oder von dieser beschieden worden, kann die Kommission der Universität der Bundeswehr München die Befassung mit dem Antrag ablehnen.
- (5) ¹Der Antrag ist so rechtzeitig vor Beginn des Forschungsvorhabens einzureichen, dass der Kommission ausreichend Zeit zur Bearbeitung bleibt. ²In der Regel sind zwei Monate Bearbeitungszeit vorzusehen.

§ 5 Verfahren

(1) ¹Nach Eingang der Antragsunterlagen beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Kommission ein. ²Die Ladung erfolgt schriftlich, in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung. ³Den Mitgliedern der Kommission wird vor der Sitzung in Abhängigkeit von dem konkreten Forschungsvorhaben ausreichend Zeit gewährt, um die Antragsunterlagen zu prüfen.

- (2) ¹Die Kommission beschließt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlassen, sofern kein Mitglied widerspricht und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (3) ¹Die Kommission zieht zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzu oder holt Gutachten ein, sofern dies zur Gewährleistung ausreichenden einschlägigen Sachverstands erforderlich ist. ²Sie beteiligt die zivile oder/und militärische Gleichstellungsbeauftragte, wenn entsprechende Gleichstellungsbelange betroffen sind. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird über hinzugezogene Personen informiert.
- (4) ¹Die Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. ²Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. ³Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Kommission kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mündliche Erläuterungen und/oder ergänzende schriftliche Angaben, Begründungen oder Unterlagen verlangen.
- (6) ¹Die Kommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ermächtigen, geeignete, einfach gelagerte Fälle allein zu entscheiden. ²Zudem entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende in Eilfällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug. ³Sie oder er unterrichtet in den Fällen des Satzes 1 und 2 die Kommission über das Ergebnis. ⁴Die Kommission kann die Entscheidung zurücknehmen oder ändern.
- (7) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann vor der Stellungnahme der Kommission angehört werden; auf ihren oder seinen Wunsch ist sie oder er anzuhören.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind und durch diese Mitglieder die erforderliche Fachexpertise gewährleistet ist.

- (2) ¹Die Kommission strebt über den zu treffenden Beschluss einen Konsens an. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. ³Stimmenthaltungen sind ausgeschlossen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) ¹Der Beschluss über ein geprüftes Forschungsvorhaben kann wie folgt lauten:
- "Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens."
 Oder:
- "Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens."

Oder:

- "Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, die ausgeräumt werden können, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:
 - 1. ...
 - 2. ...
 - 3. ..."

²Der Beschluss der Kommission kann mit Empfehlungen der Kommission und einzelner Mitglieder verbunden werden. ³Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum abgeben, das dem Beschluss beigefügt wird.

- (4) Bei Bedenken gegen das Forschungsvorhaben ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Die Entscheidung der Kommission sowie etwaige Sondervoten sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Die Entscheidung umfasst die Stellungnahme und den Beschluss. ³Ablehnende Beschlüsse, Empfehlungen und Auflagen sind schriftlich zu begründen.

§ 7 Änderungen des Forschungsvorhabens

¹Änderungen des Forschungsvorhabens und Ereignisse, die wesentlichen Einfluss auf das Forschungsvorhaben oder die Bewertung durch die Kommission haben können, sind der Kommission von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende prüft die Anzeige und entscheidet gemäß § 5 über das weitere Vorgehen bzw. über das Erfordernis einer erneuten Prüfung des Forschungsvorhabens. ³Diese kann zu einer geänderten Beschlussfassung nach § 6 Abs. 3 führen. § 5 Abs. 6 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Kosten

- (1) ¹Die Prüfung der Forschungsvorhaben und die Beratung durch die Kommission erfolgt kostenfrei. ²Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Kommission werden vorbehaltlich der Haushaltslage die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit notwendigen Sachmittel von der Universität erstattet.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Leitungsgremiums der Universität der Bundeswehr München vom 15. Juli 2015.

Neubiberg, den 13. Oktober 2015

Universität der Bundeswehr München Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss Präsidentin

Die Satzung wurde am 13. Oktober 2015 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Oktober 2015 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 20. Oktober 2015.

Anlage 1: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Bundeswehr

der

Abs. Absatz RahBest Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der GO EK Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission der Universität der Bundeswehr Universität Bundeswehr München der München UniBw M Universität Bundeswehr der Kommission Ethikkommission der Universität München

München